

Assistenz vereinfachen – Zuständigkeiten beim Bund

Petition der Kommission Wohnen, Freizeit und Kultur der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Vanessa Grand, Sonja Häsler

Informationen zu den Anpassungen in der Petition, die an der Session behandelt werden:

- Anträge, die an der Session behandelt werden, sind im Text gelb markiert und werden mit runden Klammern und dem Namen der Antragssteller*innen sowie deren Absicht eingeleitet. Die eigentliche Anpassung ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt. Beispiel: (Antrag Mustermann, Anpassung der oben genannten Forderung) «Neue Forderung»

Forderung

Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht, selbstbestimmt zu leben und zu entscheiden, wo, mit wem und wie sie leben, müssen unterschiedliche Massnahmen getroffen werden. Dazu gehören unter anderem:

1. Persönliche Assistenz muss eine bundesweite Leistung werden

Der Bund schafft einen schweizweit einheitlichen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes, persönliches und kostendeckendes Assistenzbudget. Die Verwaltung kann zentral oder koordiniert sein. Jedoch soll die Assistenz selbst nicht staatlich geplant werden (selbstbestimmt).

2. Alles aus einer Hand

Menschen mit Behinderungen sollen einen einzigen barrierefreien Zugang zum Assistenzsystem haben. Die Koordination zwischen beteiligten Leistungsträgern ist Aufgabe der Behörden und darf nicht auf die assistenznehmende Person abgewälzt werden.

3. Der individuelle Assistenzbedarf muss entscheidend sein

Nicht Wohnform, Alter, Lebensform, Zivilstand, Erwerbstätigkeit oder kantonale Regelungen sollen darüber entscheiden, ob und wie viel Assistenz jemand erhält. Massgebend muss der tatsächlich benötigte Unterstützungsbedarf sein.

4. Keine Finanzierungslücken und Zuständigkeitswechsel bei Übergängen und Wohnortswechsel

Ein Wechsel des Wohnkantons oder Wohngemeinde, Veränderungen in Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Alter oder Wohnform dürfen weder neue Zugangshürden noch Unterbrüche, Kürzungen oder erneute vollständige Bedarfsabklärungen auslösen. Ein einmal festgestellter Unterstützungsbedarf muss beim Wohnortswechsel innerhalb der Schweiz nahtlos weiterfinanziert werden.

5. Freie Wahl der Lebensform und der Assistenz

Menschen mit Behinderungen müssen selbst entscheiden können, wo, mit wem und wie sie leben und von wem sie Unterstützung erhalten. Persönliche Assistenz muss die freie Lebensgestaltung ermöglichen und darf nicht durch institutionelle Strukturen ersetzt werden.

6. Ausreichende und bedarfsgerechte Finanzierung

Die Finanzierung muss die tatsächlich benötigte Assistenz abdecken – einschliesslich der notwendigen Lohn-, Sozialversicherungs-, Nacht-, Ferien-, Ausfall- und Organisationskosten.

(Antrag Fankhauser 1: Satz oben umschreiben) «Die Finanzierung muss die tatsächlich benötigte Assistenz **inklusive (Behandlungs-)Pflege** abdecken – einschliesslich der notwendigen **marktgerechten** Lohn-, Sozialversicherungs-, Nacht-, Ferien-, Ausfall- und Organisationskosten. **Bei ausgewiesenem Bedarf soll auch Fachpersonal marktgerecht finanziert werden.**»

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht faktisch gezwungen sein, ihren Assistenzbedarf aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder auf externe Dienstleistungen (Spitex) zurückgreifen zu müssen, die jedoch die Selbstbestimmung des Alltags einschränken.

(Antrag Subramaniam: Satz oben umschreiben) «Menschen mit Behinderungen dürfen nicht faktisch gezwungen sein, ihren Assistenzbedarf aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder auf externe Dienstleistungen (Spitex) zurückgreifen zu müssen, die jedoch die Selbstbestimmung des Alltags einschränken **und sie zwingen, sich an die Arbeitszeiten der externen Dienstleistungen anzupassen.**»

Massgebend für Umfang und Ausgestaltung der persönlichen Assistenz muss der individuell ermittelte Unterstützungsbedarf sein.

Der Anspruch muss über die Grenzen einzelner Sozialversicherungen hinweg bestehen und darf insbesondere nicht mit dem Erreichen des AHV-Alters enden oder davon abhängen, ob eine Person die Anspruchsvoraussetzungen des heutigen IV-Assistenzbeitrags erfüllt. (Antrag Fankhauser 2: neuen Satz ergänzen) «Leistungen der HE sollen nicht angerechnet werden, sondern, für behinderungsbedingte Auslagen ausserhalb der persönlichen Assistenz zur Verfügung stehen.»

(Antrag Bourbala: neuen Abschnitt ergänzen) «Das System der persönlichen Assistenz soll bei Krankheit, Unfall oder ungeplanter Abwesenheit der Assistenzperson eine schnelle Ersatzlösung gewährleisten. Die Finanzierung soll die dabei anfallenden Mehrkosten decken, damit keiner Person mit Behinderungen die Assistenz entzogen wird, die für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Selbständigkeit essenziell ist.»

7. Bundesweit gleiche Rechte

Menschen mit Behinderungen sollen in der ganzen Schweiz dieselben Ansprüche auf persönliche Assistenz haben. Der Wohnort darf nicht über die Lebensqualität, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe entscheiden.

8. Menschen mit Behinderungen entscheiden mit

Die Ausgestaltung persönlicher Assistenz darf nicht ausschliesslich von Verwaltung, Politik oder Leistungserbringenden bestimmt werden. Die Erfahrung und Expertise von Menschen, die selbst auf Assistenz angewiesen sind, muss eine zentrale Grundlage des Systems bilden. Daher müssen Menschen mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen bei einer Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation von Beginn an wirksam beteiligt werden.

Art.19 UN-BRK garantiert das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft; persönliche Assistenz ist ausdrücklich eine der dafür notwendigen Unterstützungsformen. Selbstbestimmung darf nicht vom Wohnort abhängen.

Begründung

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbstbestimmt zu leben und frei zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben. Dieses Recht ist in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert und umfasst auch den Zugang zu persönlicher Assistenz, die ein Leben ausserhalb von Institutionen ermöglicht.

Persönliche Assistenz bedeutet dabei personengesteuerte Unterstützung gemäss Art. 19 UN-BRK und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5: Menschen mit Behinderungen bestimmen selbst, wer sie wann, wo, wie und wobei unterstützt. Der Umfang und die Finanzierung richten sich nach dem individuellen Bedarf, während die betroffene Person die volle Kontrolle über die Organisation und Ausgestaltung der Unterstützung behält.

In der Schweiz besteht heute kein einheitliches System persönlicher Assistenz. Der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung ist ein wichtiges Instrument, aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und deckt nicht alle Unterstützungsbedarfe ab. Ebenso haben nicht alle Menschen mit Behinderungen Zugang zu diesem System.

Daneben bestehen kantonale Leistungen sowie weitere sozialversicherungsrechtliche und sozialstaatliche Finanzierungssysteme.

Für Menschen mit Behinderungen führt dies zu unterschiedlichen Ansprüchen, komplizierten Zuständigkeiten und erheblichen administrativen Belastungen. Der Zugang zu Unterstützung kann vom Wohnort/Wohnkanton, von der Wohnform, vom Alter, Zivilstand, oder davon abhängen, welches Leistungssystem zuständig ist. Bei Wohnortswechseln oder Übergängen zwischen verschiedenen Lebensphasen können neue Abklärungen, Unsicherheiten, Finanzierungslücken oder Leistungseinbussen entstehen.

Die heutige Kompetenz- und Finanzierungsordnung ist so anzupassen, dass für persönliche Assistenz ein schweizweit einheitlicher, bundesrechtlich geregelter Anspruch und eine gesicherte Finanzierung bestehen. Soweit dafür eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen notwendig ist, ist diese vorzunehmen.

Damit wird sichergestellt, dass Betroffene ihre Unterstützung aus einer Hand erhalten und ohne dass der Bezug von Unterstützung an eine institutionelle Wohnform gebunden werden darf. Die heutige Zersplitterung zwischen Bund, Kantonen und verschiedenen Leistungssystemen ist aufzuheben, um Brüche, Doppelspurigkeit und Versorgungslücken zu vermeiden. Ziel ist ein einheitliches, transparentes und barrierefreies System, das den tatsächlichen Bedarf in den Mittelpunkt stellt.

Hintergrund

Die Schweiz anerkennt mit der Ratifizierung der UN-BRK) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe an der Gesellschaft. Zentral ist dabei Artikel 19 UN-BRK: Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihren Wohnort frei zu wählen und selbst zu bestimmen, wo, mit wem und wie sie leben.

Ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieses Rechts ist die persönliche Assistenz. Sie soll die Institutionalisierung verhindern und ein Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Persönliche Assistenz ist keine freiwillige Zusatzleistung. Sie ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt wohnen, arbeiten, lernen, Beziehungen pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Der heutige Assistenzbeitrag der IV ist ein wichtiger Schritt, reicht aber nicht aus. Der Bund selbst anerkennt, dass der Assistenzbeitrag die Selbstbestimmung und Autonomie stärkt. Gleichzeitig bestehen weiterhin Zugangshürden und systembedingte Einschränkungen.

Rechtliche Grundlage

Assistenzleistungen sind in der Schweiz rechtlich nicht einheitlich geregelt. Zwar ist mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IVG/IVV) eine zentrale sozialversicherungsrechtliche Grundlage auf Bundesebene geschaffen worden. Die tatsächliche Ausgestaltung von Assistenz erfolgt jedoch in einem fragmentierten System, das mehrere staatliche Ebenen und Rechtsbereiche umfasst.

Neben der Invalidenversicherung spielen insbesondere die Kantone eine zentrale Rolle, etwa im Rahmen der Behindertenhilfe und der Finanzierung von Unterstützungsleistungen. Assistenzleistungen ergeben sich somit aus einem Zusammenspiel von Sozialversicherungsrecht, kantonalem Leistungsrecht und weiteren sozialstaatlichen Regelungen.

Dieses fragmentierte Gefüge führt dazu, dass Zugang, Umfang und Ausgestaltung von Assistenz je nach Leistungssystem unterschiedlich geregelt sind und kein kohärentes Gesamtsystem besteht. Es steht zudem in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen von Art. 19 UN-BRK, der einen gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft verlangt.

Persönliche Assistenz muss allen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Der Zugang darf nicht von Schweregrad der Behinderung, Wohnort, vom Alter, Zivilstand, vom Status der Handlungsfähigkeit, von der Wohnform oder von einem bestimmten Leistungssystem abhängen. Entscheidend muss allein der individuell ausgewiesene Assistenzbedarf sein.